

Tipps für Reisende während der Corona Krise

Das Auswärtige Amt hat aufgrund der Corona Pandemie eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Diese Reisewarnung gilt bis mindestens Ende April. Es gibt inzwischen Ausgangssperren einzelner Kommunen und Kontaktsperren in allen Bundesländern. Das Bundesgesundheitsministerium rät pauschal von allen Reisen ab, auch innerhalb Deutschlands. (Stand: 27.03.2020)

I. Was ist bei kurz bevorstehenden Pauschalreisen nach Deutschland oder ins Ausland zu tun?

Das BGB erlaubt den Rücktritt von einer Reise, wenn zum Zeitpunkt der Reise unabwendbare, außergewöhnlichen Umstände vorliegen und mit großer Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Stornierung davon ausgegangen werden konnte, dass diese während des gebuchten Reisezeitraumes fortbestehen. Liegt eine Reisewarnung vor, ist dieses ein wichtiger Anhaltspunkt dafür, dass die Gerichte im Streitfall einen solchen unabwendbaren außergewöhnlichen Umstand annehmen werden.

Dann haben Sie einen **Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises und** müssen sich **nicht** mit einem Gutschein oder einer Umbuchung zufriedengeben.

Diese Auffassung wird so auch von führenden reiserechtlich tätigen Juristen vertreten. Konkrete passende Gerichtsentscheidungen zu dieser noch recht neuen Vorschrift des BGB gibt es aber derzeit leider noch nicht. Tatsächlich ist die Frage, ob die Umstände vorliegen, grundsätzlich im Einzelfall für jede einzelne Reise zu beurteilen.

II. Wann soll ich stornieren?

→ Reisen bis Ende April 2020

Die weltweite Reisewarnung gilt bis vorerst Ende April. Darauf können Sie sich im Rahmen einer Auseinandersetzung mit Ihrem Reiseveranstalter berufen.

Aufgrund der gerichtlichen Unabhängigkeit kann im Augenblick leider nicht abgeschätzt werden, ob sich ein Gericht im Einzelfall auch an diese Sicherheitszusage des Innenministeriums hält.

Wenn Sie sich aufgrund dieser Empfehlung zur Stornierung entschlossen haben, stornieren sie eine **Pauschalreise, die bis Ende April geht, am besten sofort!**

→ Reisen nach April 2020,

- a. Wenn Sie eigentlich **gerne und unbedingt verreisen** wollen, warten Sie ab und fragen Sie bei Ihrem Reiseveranstalter an, ob Sie eine evtl. noch offene Restzahlung später erbringen können, wenn die Reise durchgeführt wird. Allerdings sind Sie vertraglich verpflichtet, eine fällige Restzahlung zu leisten, wenn Sie noch nicht von sich aus storniert haben. Eine nicht genehmigte Nichtzahlung birgt das Risiko, dass Sie sich schadensersatzpflichtig machen. Lassen Sie es also nicht unbedingt „darauf ankommen“.

- b. **Wenn Sie nicht mehr verreisen wollen**, müssen Sie damit rechnen, dass sich die Stornoentgelte erhöhen, falls zum Reisezeitpunkt keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände mehr vorliegen, die zum kostenlosen Rücktritt vom Reisevertrag berechtigen. Bei frühzeitiger Stornierung gehen Sie andererseits das Risiko ein, schon gezahlte bzw. einbehaltene Stornoentgelte wieder zurückverlangen zu müssen, falls Sie zum Reisezeitpunkt zur kostenlosen Stornierung berechtigt wären. Aufgrund der neuartigen Rechtslage ist der Ausgang ungewiss.

Aufgrund dieses ungewissen Ausgangs können Sie auch überlegen, ob Sie Ihrem Reiseveranstalter einen Vergleich anbieten. Etwa einen Gutschein oder eine Verlegung ins nächste Jahr. Dies würde jedoch in anwaltliche Hände gehören.

III. **Muss ich jetzt Restzahlungen für zukünftige Reisen erbringen?**

- ➔ Pauschalreisen bis Ende April fallen unter die aktuell gültige Reisewarnung, sollten also kostenfrei storniert werden können. (Siehe dazu oben I.). Wenn Sie stornieren, zahlen Sie nicht mehr.
- ➔ Sie sind vertraglich verpflichtet, die Restzahlung zu leisten, wenn Sie noch nicht von sich aus storniert haben oder der Reiseveranstalter storniert hat. Eine Nichtzahlung birgt das Risiko, dass Sie sich schadensersatzpflichtig machen.

IV. **Sie haben eine Individualreise vor?**

- ➔ Bei **Hotel- und Ferienparkbuchungen im Inland** gehen wir von einem sog. „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ aus, sodass Sie sich unserer Auffassung nach, bei einer Stornierung darauf berufen sollten und Ihr Geld wiederbekommen.
- ➔ Falls Sie Ihr **Quartier im Ausland** nicht erreichen können und direkt beim Anbieter im Ausland gebucht haben, gilt das Recht des Landes, in dem das Quartier liegt. Dort müssten Sie später auch klagen. Hier ist das zusätzliche wirtschaftliche Risiko so groß, dass wir empfehlen, Ersatzangebote des Quartiers ernsthaft zu prüfen. Wenn Sie z. B. in den diesjährigen Osterferien gebucht haben, könnten Sie versuchen, die Reise um ein ganzes Jahr zu verlegen, also in die Osterferien 2021.

V. **Was gilt bei reinen Flugreisen?**

- ➔ Werden die Flüge von den Fluggesellschaften aufgrund von Ein- bzw. Ausreisebeschränkungen abgesagt, muss der Flugpreis zurückerstattet werden.
- ➔ Wollen Sie nichts riskieren, können Sie Flüge, die noch stattfinden sollen und unter deutsches Recht fallen, ebenfalls selber aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses kündigen. Sie können bei individuell gebuchten Leistungen gegenüber der Fluggesellschaft auch mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage für den Vertrag argumentieren, wenn Sie auch einen Aufenthalt in dem betroffenen Land geplant hatten und dort beispielsweise Quarantäne droht. **Ob es zu einer automatischen Rückerstattung kommt, ist aufgrund der neuartigen Rechtslage leider ungewiss.**

- Zu Flugbuchungen, die nach ausländischem- etwa amerikanischen - Recht vorgenommen wurden, kann leider nichts gesagt werden.

VI. Ich befürchte, in Quarantäne zu müssen!

- Die Angst, am Zielort in Quarantäne zu kommen, rechtfertigt nicht die kostenfreie **Stornierung**. Das geht nur dann, wenn es schon sicher ist, dass man in Quarantäne kommt. Bei Reisen, die noch einige Zeit entfernt sind, ist das aber reine Spekulation. Daher müssen Sie sich entscheiden, ob Sie abwarten wollen oder kostenpflichtig stornieren.
- Wie und ob eine Quarantäne entschädigt wird, richtet sich nach dem Recht des Aufenthaltsortes. Und das ist in vielen Ländern – auch in Deutschland - noch nicht geklärt. Setzen Sie sich dafür mit der Behörde, die die Quarantäne angeordnet hat, in Verbindung.
- Das gleiche gilt, wenn Sie befürchten, nach der Rückreise ins eigene Land möglicherweise in Quarantäne zu kommen, weil wir nicht wissen, wie sich die Regeln während der Reise ändern.

VII. Zahlt die Reiserücktrittskostenversicherung?

Eine Reiserücktrittskostenversicherung tritt grundsätzlich nicht ein, wenn es Krisen im Reiseland gibt. Diese zahlt nur, wenn Sie selbst krank sind oder bestimmte Ereignisse wie Tod von Verwandten, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit eintreten. Zusätzlich hat die WHO Corona inzwischen offiziell als "Pandemie" eingestuft. Viele Versicherer haben in ihren AGB stehen, dass Schäden, Erkrankungen und Tod infolge von Pandemien nicht versichert sind.

Am Ende möchten wir Sie bitten, bei allen Überlegungen immer auch Ihr persönliches gesundheitliches Wohl im Auge zu behalten. Vielleicht hilft Ihnen das bei der schwierigen Rechtslage, eine gut abgewogene Entscheidung zu treffen.

Wir sind weiter für Sie da!

Ihr Team der Kanzlei Thannheiser

Angelika Küper
(Rechtsanwältin)